

10829 Berlin, 20. Dezember 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-270

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 42-1.31.1-8/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-31.1-150

Antragsteller:

Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG
Eternitstraße 34
4840 Vöcklabruck
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Faserzement-Wellplatte
"Eternit Welle"

Geltungsdauer bis:

31. März 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und sechs Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 29. März 2007.
Der Gegenstand ist erstmals am 29. März 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Beim Zulassungsgegenstand Faserzement-Wellplatte "Eternit-Welle" mit Polypropylen-Bandeinlage handelt es sich um großformatige, beschichtete Faserzement-Wellplatten Profil P6 mit Polypropylen Bändern zur Verwendung als Eindeckung von Dächern von Gebäuden in überlappender Verlegeart einschließlich Befestigungsmittel.

Die Wellplatten werden aus einer Mischung von Kunststoff- und Zellstofffasern, Zusatzstoffen, Zement nach DIN EN 197-1¹ und Wasser hergestellt; sie werden nicht gepresst und erhärten normal. Sie werden auf der Plattenoberseite (Dachsichtseite) mit einer farbigen Reinacrylatdispersions-Beschichtung versehen gefertigt. Die Wellplatten enthalten sechs Polypropylen-Bänder, die in der Mitte der Plattendicke in bestimmte Wellenflanken eingelegt werden. Ihre Querschnittsabmessungen müssen Anlage 1, Bild 1 oder Bild 2 entsprechen. Die Wellplatten sind nicht länger als 2500 mm. Die Breite muss 1097 mm betragen.

Die Wellplatten dürfen als Dachdeckung für Dachneigungen $\geq 7^\circ$ als nichtbrennbarer Baustoff der Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1² bzw. der Klasse A2-s1, d0 gemäß EN 13501-1³ verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Materialzusammensetzung

Die zur Herstellung der Wellplatten sowie zur Beschichtung ihrer Oberseite verwendeten Materialien und ihre Mischungen einschließlich der Polypropylenbänder müssen mit den Angaben, die beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hierfür hinterlegt sind, übereinstimmen. Dies gilt ebenso für die verwendeten Fasern. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Maße, Profile, Form

Die Wellplatten müssen über die ganze Plattenlänge hinsichtlich Wellendicke, Wellenprofil und Wellenhöhe den Maßen nach Anlage 1, Bilder 1 und 2 entsprechen. Die Platten dürfen nicht länger als 2500 mm lang sein. Die Breite muss 1097 ± 5 mm betragen. Die Vorzugslängen betragen 1250, 1500, 1800, 2100 und 2500 mm. Die Toleranz für die Länge beträgt ± 10 mm.

Die Wellplatten müssen rechtwinklig und vollkantig sein, dürfen jedoch einen vorgefertigten Eckenschnitt nach Anlage 2, Bild 3 aufweisen. Die Kanten müssen gerade sein und parallel zu den Wellenachsen verlaufen.

Die Wellplatten gelten als rechtwinklig, wenn die Abweichungen der Plattenkanten an beiden Wellplatten-Enden bei Prüfung nach Anlage 6 in Längsrichtung der Platte ≤ 6 mm, in Breitenrichtung der Platte ≤ 3 mm sind (s. Anlage 4, Bild 8).

1	DIN EN 197-1:2004-08	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2000 + A1:2004
	DIN EN 197-1 Ber. 1:2004-11	Berichtigungen zu DIN EN 197-1:2004-08
2	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN EN 13501-1	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



2.1.3 Rohdichte (Trockenrohddichte)

Die Rohdichte der Wellplatten muss bei Prüfung nach Anlage 6 mindestens $1,48 \text{ g/cm}^3$ betragen.

2.1.4 Frostbeständigkeit

Die Wellplatten müssen frostbeständig sein. Sie gelten als frostbeständig, wenn sie die Prüfungen nach Anlage 6 bestanden haben.

2.1.5 Wasserundurchlässigkeit

Die Wellplatten müssen wasserundurchlässig sein. Sie gelten als wasserundurchlässig, wenn sich bei der Prüfung nach Anlage 6 auf der Unterseite der Wellplatten während der Beobachtungszeit von 24 Stunden keine Wassertropfen bilden.

2.1.6 Biegefestigkeiten

Die Wellplatten müssen bei der Prüfung nach Anlage 6 mindestens folgende Biegefestigkeiten als 5 %-Quantile mit 75 %iger Aussagewahrscheinlichkeit erreichen:

$$\beta_{B, \text{längs}} = 14,5 \text{ MPa}$$

$$\beta_{B, \text{quer}} = 8,3 \text{ MPa,}$$

wobei die Einzelwerte mindestens 85 % der 5 %-Quantile betragen müssen.

2.1.7 Brandverhalten

Die Wellplatten müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe der Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1², Abschnitt 5.2 bzw. die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1³ erfüllen.

2.1.8 Befestigungsmittel

Als Befestigungsmittel sind Stahlhaken aus S 235 JR (z. B. bei Stahlpfetten) nach DIN EN 10025-2⁴, Durchmesser $\geq 6,25 \text{ mm}$, oder (bei Holzpfetten) feuerverzinkte Holzschrauben nach DIN 571⁵, Durchmesser $\geq 7 \text{ mm}$ bzw. Befestiger vom Typ Schmidt und Mage (siehe Anlage 3, Bild 6) zu verwenden.

Die Werkstoffeigenschaften und die chemische Zusammensetzung der Befestiger nach Anlage 3 müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Die stählernen Befestigungsmittel müssen mit einem Korrosionsschutz aus mindestens $50 \mu\text{m}$ Zinkauflage versehen sein.

Zur Dichtung der Stahlhaken und der Holzschrauben sind Pilzdichtungen aus Kunststoff mit Stahleinlage nach Anlage 3, Bild 7 zu verwenden. Der Kunststoff der Pilzdichtung muss mindestens UV-stabilisiert sein und im Temperaturbereich von -20 bis $+100 \text{ °C}$ dem Zustandsbereich thermoplastisch zugeordnet werden können. Die Unterlegscheiben von Pilzdichtungen für die Holzschrauben und Stahlhaken müssen eine Dicke von mindestens $1,2 \text{ mm}$ aufweisen. Die Abmessungen der Pilzdichtung müssen Anlage 3, Bild 7 entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Wellplatten sind vor Beschädigung zu schützen. Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

4 DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2004

5 DIN 571:1986-12 Sechskant-Holzschrauben



2.2.3 Kennzeichnung

Jede Wellplatte nach Abschnitt 2.1 und die Verpackung der Befestiger nach Anlage 3, Bild 2 in Verbindung mit Bild 3 müssen vom Hersteller dauerhaft mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem ist die oberste Wellplatte jeder Verpackungseinheit, ebenfalls dauerhaft, zusätzlich mit folgenden Angaben zu versehen:

- der Kurzbezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- dem Datum der Wellplattenherstellung
- der vollständigen Angabe des Herstellwerkes
- Brandverhalten:
 - Baustoffklasse DIN 4102-A2, nichtbrennbar
 - Klasse A2-s1, d0, nach DIN EN 13501-1, nichtbrennbar

Die Wellplatten sind mit Lieferschein auszuliefern, die auch folgende Angaben enthalten müssen:

- Hersteller und Werk,
- Ü-Zeichen,
- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes, einschließlich der Nennlänge,
- Zulassungs-Nr. Z-31.1-150

Die Verpackung und der Lieferschein der Befestiger nach Anlage 3, Bild 6 müssen darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Befestiger
- Herstellwerk

Die Verpackung der Befestiger nach Anlage 3, Bild 6 müssen darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Geometrie
- Werkstoff der Befestiger

Die Befestiger nach Anlage 3, Bild 6 sind mit dem Kopfzeichen (Herstellerkennzeichen), wie es Anlage 3, Bild 6 zeigt, dauerhaft zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Wellplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Wellplatten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Die Prüfungen sind nach Anlage 6 durchzuführen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Wellplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung der Befestiger nach Abschnitt 2.1.8 und Anlage 3, Bild 6 sind die "Grundsätze für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metalleichtbau"⁶ sinngemäß maßgebend. Ferner ist in der werkseigenen Produktionskontrolle der Befestiger nachzuweisen, dass die Werkstoffe und die Abmessungen mit den beim DIBt hinterlegten Werten bzw. die Abmessungen mit den Angaben dieser Zulassung übereinstimmen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

Die Überwachungsprüfungen richten sich nach Anlage 6.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende, kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Überprüfung der Ausgangsmaterialien

Es ist sicherzustellen, dass die Ausgangsmaterialien mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Dies gilt ebenso für die verwendeten Fasern.

- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Maße, Profile, Form und Rohdichte sind mindestens an zwei Tagen je Woche an einer Platte je Fertigungsstraße zu überprüfen. Die Biegefestigkeit in Plattenlängs- und Plattenquerrichtung ist für jede Wellplatten-Fertigungsstraße und Fertigungswoche an insgesamt mindestens je vier Proben zu prüfen. Frostbeständigkeit und Wasserdurchlässigkeit sind mindestens halbjährlich zu überprüfen.

Die Platten sind dabei so auszuwählen, dass sämtliche hergestellten Plattenlängen nacheinander erfasst werden.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend bzw. sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

⁶ "Grundsätze für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metalleichtbau (Fassung August 1999)" Institut für Bautechnik

In: "Mitteilungen" Deutsches Institut für Bautechnik 30 (1999), Nr. 6, S. 195-201.

⁷ "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"

zuletzt: Fassung Oktober 1996

In: "Mitteilungen" Deutsches Institut für Bautechnik 28 (1997), Nr. 2, S. 42-44.



Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technische möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Es sind jeweils immer alle Anforderungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.8 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eigene Prüfungen der fremdüberwachenden Stelle zu überprüfen.

Die Wellplatten-Biegefestigkeiten müssen dabei für jede Wellplattenseite und Wellplattenrichtung jeweils immer an mindestens je drei Proben ermittelt werden. Für die Prüfung der Wasserundurchlässigkeit ist es ausreichend, je Halbjahr zwei Proben zu entnehmen.

Die Materialzusammensetzungen für die Wellplatten und ihre Beschichtungen nach Abschnitt 2.1.1 sind durch eine Kontrolle des Fertigungsablaufs, erforderlichenfalls durch entnommene Materialproben zu überprüfen.

Für die Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend bzw. sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Wellplatten durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Längenüberdeckung und Dachneigung

Die Längenüberdeckung der Wellplatten muss mindestens 200 mm betragen. Die Regeldachneigung in Abhängigkeit von der Entfernung Traufe-First soll mindestens den Werten der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Regeldachneigungen

Abstand a Traufe-First in m	Regeldachneigung in ° (%)	
	mit Kitteinlage (Spalte A)	ohne Kitteinlage (Spalte B)
$a \leq 10$	$\geq 7^\circ$ (~ 12,3)	$\geq 9^\circ$ (~ 15,8)
$10 < a \leq 20$	$\geq 8^\circ$ (~ 14,1)	$\geq 10^\circ$ (~ 17,6)
$20 < a \leq 30$	$\geq 10^\circ$ (~ 17,6)	$\geq 12^\circ$ (~ 21,3)
$30 < a$	$\geq 12^\circ$ (~ 21,3)	$\geq 14^\circ$ (~ 24,9)



Bei Unterschreitung der Regeldachneigung, nach Tabelle 2, Spalte A, die jedoch nicht weniger als 7° betragen darf, ist grundsätzlich ein Unterdach anzuordnen.

Die Seitenüberdeckung muss 47 mm (~ ¼ Wellenbreite) betragen. Am Kreuzungspunkt von vier Wellplatten ist ein Eckenschnitt an den sich diagonal gegenüberliegenden Wellbergen erforderlich. Der Abstand zwischen den Wellplatten im Bereich der Eckenschnitte soll 5 bis 10 mm betragen (siehe Anlage 2, Bild 3).

3.2 Rechenwerte

Die Rechenwerte der Eigenlast, der Bemessungswerte des Tragwiderstands für Biegung, des Elastizitätsmoduls sowie der Temperaturdehnzahl für die Wellplatte sind der nachstehenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Rechenwerte für die Wellplatte

Eigenlast* g_k kN je m ² Dachfläche	Bemessungswert des Tragwiderstandes R_d der Biegespannung für Biegung in Plattenlängs-/Plattenquerrichtung MN/m ²	Elastizitätsmodul für Biegung in Platten- längsrichtung MPa	Temperatur- dehnzahl $10^{-6} K^{-1}$
0,20	$4,3 \cdot \bar{\gamma}$ $2,4 \cdot \bar{\gamma}$	8.500	15
* einschließlich Wellplattenbefestigungsmaterial			

Das Widerstandsmoment für Biegung in Plattenlängsrichtung ist mit 85 cm³/m in Rechnung zu stellen.

Dabei ist:

$\bar{\gamma}$ der gemittelte Sicherheitsbeiwert aus den Einwirkungen

$$\bar{\gamma} = \frac{1,35 \cdot G_k}{E_d} \cdot 1,35 + \frac{1,5 \cdot Q_{k,1} + \sum_{i>1} 1,5 \cdot \psi_{0,i} \cdot Q_{k,i}}{E_d} \cdot 1,5$$

mit:

$$E_d = E \left\{ 1,35 \cdot G_k \text{ "+" } 1,5 \cdot Q_{k,1} \text{ "+" } \sum_{i>1} 1,5 \cdot \psi_{0,i} \cdot Q_{k,i} \right\}$$

Erläuterungen der Formelzeichen siehe DIN 1055-100⁸.

Vereinfachend kann der gemittelte Sicherheitsbeiwert $\bar{\gamma}$ mit 1,45 angenommen werden.

3.3 Auflagerabstände und maximaler Bemessungswert der Einwirkungen

Die höchstzulässigen Auflagerabstände in der Dachneigung gemessen (z. B. Pfettenabstände) betragen $\ell \leq 1150$ mm. Der maximale Bemessungswert der Einwirkung q_d beträgt dann für Dachneigungen $< 20^\circ$ $q_d \leq 2,35 \cdot \bar{\gamma}$ kN/m² und für Dachneigungen $20^\circ < d < 35^\circ$ $q_d \leq 2,70 \cdot \bar{\gamma}$ kN/m² ($\bar{\gamma}$ siehe Abschnitt 3.2).

Der Nachweis nach DIN 1055-3:2006-03⁹, 6.2(3) ist dadurch nicht erbracht.

Bei Einhaltung dieser Belastung erübrigt sich ein weiterer Nachweis für die Wellplatten, siehe jedoch Abschnitt 3.5.

⁸ DIN 1055-100:2001-03

Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung - Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln

⁹ DIN 1055-3:2006-03

Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten



In Fällen, bei denen der maximale Bemessungswert der Einwirkungen q_d überschritten wird, ist für den gewählten reduzierten Auflagerabstand (< 1150 mm) nachzuweisen, dass der Bemessungswert des Tragwiderstandes für Biegung nach Abschnitt 3.2 Tabelle 2, nicht überschritten wird.

Die Auskragung von Wellplatten ist gleich $\frac{1}{4}$ der höchstzulässigen Auflagerabstände.

3.4 Brandverhalten

Die Wellplatte ist ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2² bzw. Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1³).

3.5 Auflagerung und Befestigung

3.4.1 Auflagerung

Die Auflagerbreite für Wellplatten muss mindestens 40 mm betragen. Hiervon sind lediglich Stahlrohrpfetten, Durchmesser ≥ 40 mm und ähnlich abgerundete Pfetten ausgenommen. Die Wellplatten dürfen unmittelbar auf die unterstützenden Bauteile aus z. B. Beton, Holz oder Stahl aufgelegt werden.

Werden zwischen Pfetten und Wellplatten Wärmedämmstoffe, für die keine Druckfestigkeit in Anspruch genommen werden kann, verlegt, so sind zwecks Druckverteilung zwischen Wellplatte und Wärmedämmstoff mindestens 50 mm breite und 5 mm dicke Lastverteilungstreifen anzuordnen.

3.4.2 Befestigungen, Befestigungsmittel

Die Wellplatten sind ausreichend für abhebend wirkende Windlasten (für Windsog, ggf. auch für auf die Dachfläche von unten einwirkende Winddrucklasten) zu befestigen.

Der Abstand der Befestigungen vom unteren bzw. oberen Plattenrand muss mindestens 50 mm sein (siehe Anlage 2, Bilder 4 und 5).

Zur Befestigung müssen die Wellplatten durchbohrt werden. Der Bohrlochdurchmesser muss mindestens 2 mm größer als der Schaft des Befestigungsmittels zuzüglich etwaiger Dichtungsmittel sein. Bei Verwendung der Holzschrauben nach Anlage 3, Bild 6 muss der Bohrlochdurchmesser $\varnothing 11$ mm betragen.

Als Befestigungsmittel sind nur die Stahlhaken und Holzschrauben nach Abschnitt 2.1.8 zu verwenden und entsprechend dem Abschnitt 2.1.8 abzudichten. Die Befestigung an der Unterkonstruktion ist nachzuweisen.

3.5 Nachweis gegen Abheben der Platten unter Windsog

Die Anzahl der Befestigungsmittel ist nachzuweisen. Jede Platte ist an den Pfetten an mindestens vier Stellen im 2. und 6. Wellenberg zu befestigen. Der Nachweis gegen Abheben der Platten unter Sog bzw. zusätzlich unter abhebend wirkendem Winddruck von unten ist nach DIN 1055-4¹⁰ zu führen.

Hierbei ist der Bemessungswert der Tragfähigkeit für ein Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.8

$$F_{\text{Trag,d}} = \gamma_F \cdot 0,74 \text{ kN} \quad \gamma_F = 1,5$$

anzunehmen. Reichen nach diesem Nachweis vier Befestigungspunkte nicht aus, so sind entweder der Pfettenabstand zu verringern oder zusätzliche Befestigungsmittel anzuordnen.

Bei sechs Befestigungspunkten pro Platte werden zwei weitere Befestigungsmittel in Plattenmitte in einer weiteren Auflagerlinie angeordnet, bei neun Befestigungspunkten ist in allen drei Auflagerlinien zusätzlich ein Befestigungsmittel im 4. Wellenberg anzuordnen, während bei zwölf Befestigungspunkten die Befestigungen im 3. und 5. Wellenberg anzuordnen sind, siehe auch Anlage 5.

Außerdem ist der Nachweis zu führen, dass die Bemessungswerte des Tragwiderstandes der Wellplatten für Biegung in Plattenlängs- und Plattenquerrichtung aufgrund abhebend wirkender Windlasten nach DIN 1055-4¹⁰ die Werte nach Abschnitt 3.2 nicht überschreiten.

In Anlage 5 sind für verschiedene Befestigungsanordnungen für Dachdeckungen mit Wellplatten nach dieser Zulassung auf allseitig geschlossenen prismatischen Baukörpern mit Sattel-, Pult- oder Flachdach die maximalen Bemessungswerte der Einwirkungen q_d für Windsog nach DIN 1055-4¹⁰ angegeben.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

Beim Verlegen der Wellplatten ist die Unfallverhütungsvorschrift UVV "Bauarbeiten" (BGV C22) zu beachten. Die Wellplatten gelten als nichtbegehbare Bauteile im Sinne von § 11 der oben genannten Vorschrift.

Auf Handwerksregeln, die z. B. vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks herausgegeben werden und die bei der Verlegung ebenfalls zu beachten sind, wird hingewiesen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Einrichtungen zum Begehen der Dächer sind entsprechend den Sicherheitsregeln für Arbeiten an und auf Dächern aus Wellplatten der Bau-Berufsgenossenschaft auszubilden.

Dr.-Ing. Hintzen



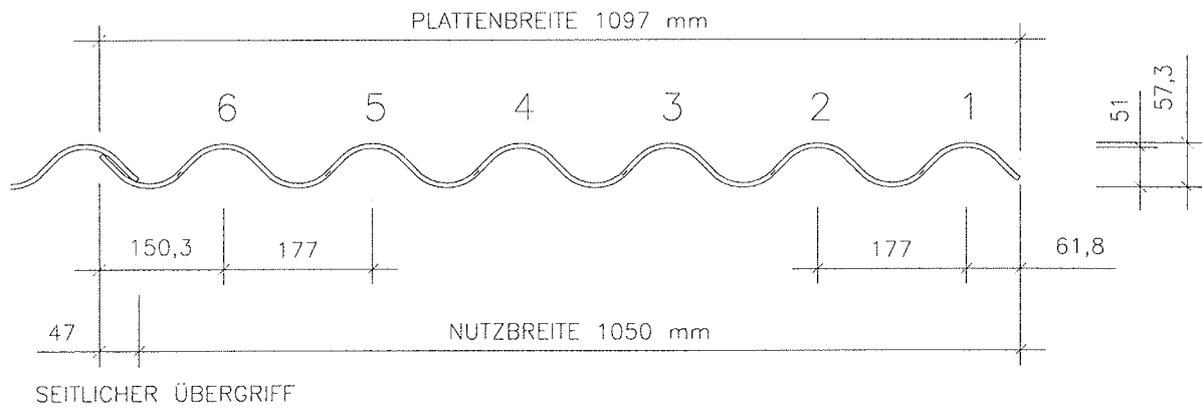


Bild 1: Profilquerschnitt P6 mit Polypropylenbändchen

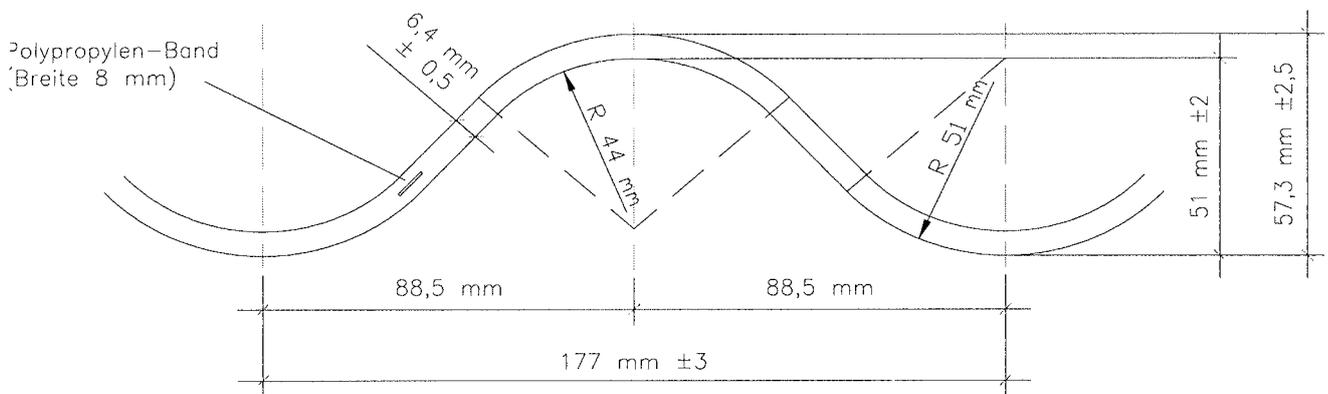


Bild 2: Maße und Toleranzen

Maße in mm, ohne Maßstab



Eternit-Werke
Ludwig Hatschek AG
4840 Vöcklabruck
ÖSTERREICH

Faserzement-Wellplatte
"Eternit-Welle"

Abmessungen und
Toleranzen

Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. **Z-31.1- 150**
vom 20. Dezember 2007

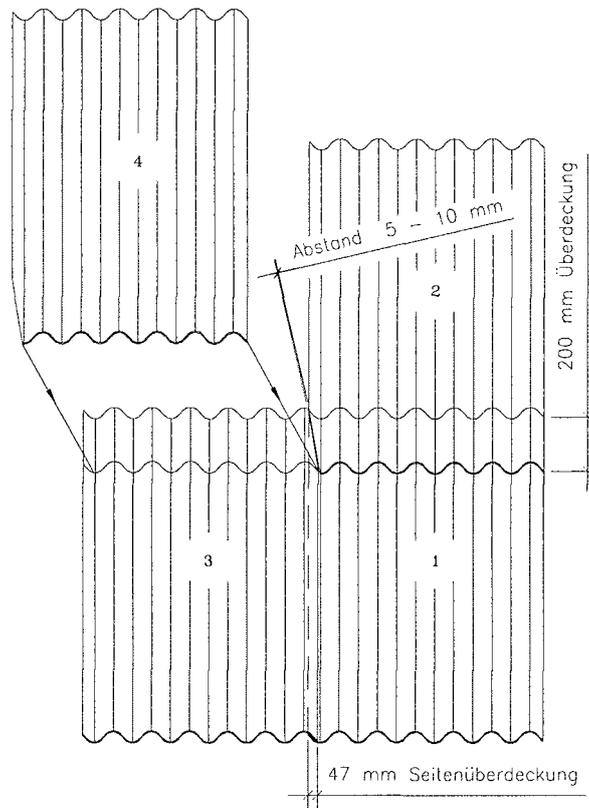


Bild 3: Überdeckung und Eckenschnitte
Die Nummerierung der Wellplatten (1 bis 4) kennzeichnet die Reihenfolge der Verlegung

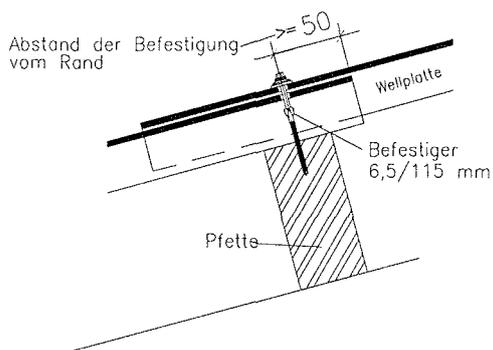


Bild 4: Befestigung auf Holzpfette

Maße in mm ohne Maßstab

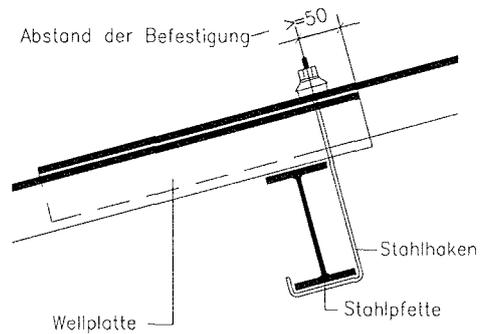


Bild 5: Befestigung auf Stahlpfette

Eternit-Werke
Ludwig Hatschek AG
4840 Vöcklabruck
ÖSTERREICH

Faserzement-Wellplatte
"Eternit-Welle"

Überdeckung und
Eckenschnitte
Anordnung der Befestigungen
der Holz- und Stahlpfetten

Anlage 2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-31.1- 150
vom 20. Dezember 2007



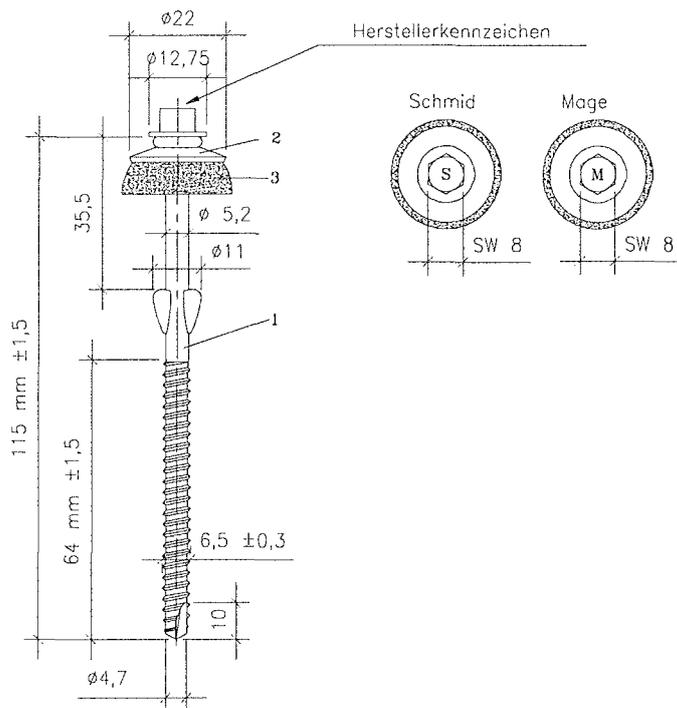


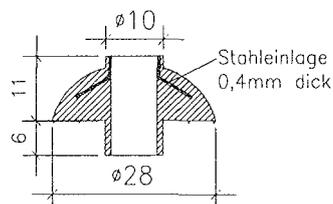
Bild 6: Befestiger Schmid und Mage für Holz

Pos. ① Befestiger
 Werkstoff: Einsatzgehärteter Kohlenstoffstahl
 Werkstoffangaben beim DIBT hinterlegt
 Oberfläche feuerverzinkt min. 50 µm

Pos. ② Dichtscheibe $\varnothing 22$ mm
 Schmid = 1,2 mm
 Mage = 1,2 mm
 Werkstoff: nr Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4301
 (nach DIN 17 440)

Pos. ③ Dichtpilz $\varnothing 28$ mm
 Werkstoff: Elastomer EPDM, 73° Shore
 schwarz

Bild 7 : Pilzdichtung



Maße in mm, ohne Maßstab



Eternit-Werke
 Ludwig Hatschek AG
 4840 Vöcklabruck
 ÖSTERREICH

Faserzement-Wellplatte
 "Eternit-Welle"

Geometrie und Material-
 zusammensetzung
 der Befestiger

Anlage 3
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. **Z-31.1- 150**
 vom 20. Dezember 2007

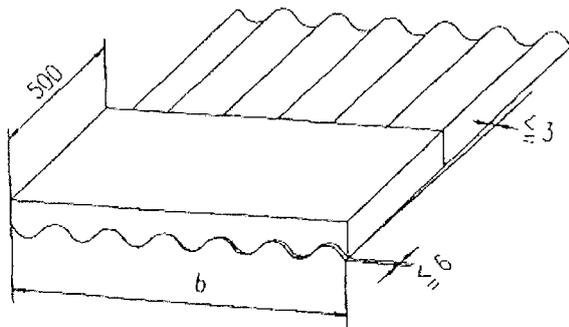


Bild 8: Prüfanordnung zur Bestimmung der Rechtwinkeligkeit und Parallelität

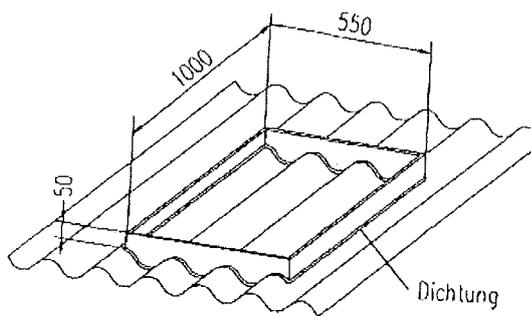


Bild 9: Anordnung zur Prüfung der Wasserundurchlässigkeit

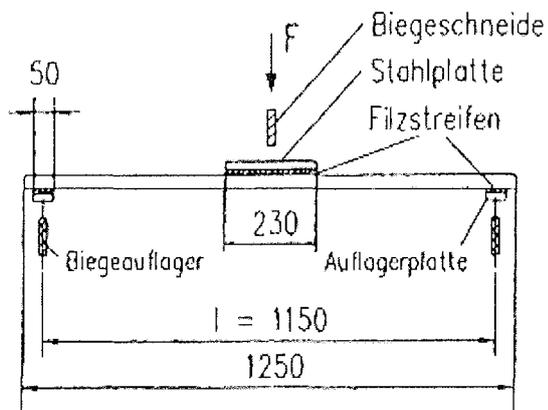


Bild 10: Belastungsanordnung für die Prüfung der Biegefestigkeit

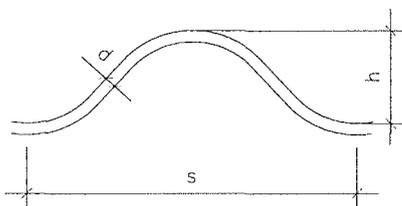


Bild 11: Wellenquerschnitt

Maße in mm, ohne Maßstab



Eternit-Werke
Ludwig Hatschek AG
4840 Vöcklabruck
ÖSTERREICH

Faserzement-Wellplatte
"Eternit-Welle"

Prüfanordnung,
Belastungsanordnung und
Wellenquerschnitt

Anlage 4
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

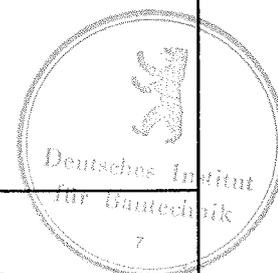
Nr. **Z-31.1- 150**
vom 20. Dezember 2007

Maximaler Bemessungswert der Einwirkung für Windsog für zugehörige Befestigungsanordnung bei Anordnung der Wellplatten auf allseitig geschlossenen Baukörpern.

„ETERNIT-WELLE P6“	
	$w_d \leq -0,62 \text{ kN/m}^2$
	$w_d \leq -0,90 \text{ kN/m}^2$
	$w_d \leq -1,28 \text{ kN/m}^2$
	$w_d \leq -1,84 \text{ kN/m}^2$

Bei höheren Windlasten ist ein gesonderter statischer Nachweis erforderlich.

Maße in mm, ohne Maßstab



Eternit-Werke
Ludwig Hatschek AG
4840 Vöcklabruck
ÖSTERREICH

Faserzement-Wellplatte
"Eternit-Welle"

Anzahl und Abstände der
Befestigungen bei Anordnung
der Wellplatte **P6** auf
allseitig geschlossene
prismatische Baukörper

Anlage 5
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. **Z-31.1-150**
vom 20. Dezember 2007

Prüfungen

1 Abmessungen der Probestücke

Die Probestücke müssen mindestens die folgenden Abmessungen aufweisen:

- zur Ermittlung der Rohdichte: eine Länge von 100 mm und eine Breite von 354 mm (zwei Wellenbreiten),
- zur Ermittlung der Wasserundurchlässigkeit: eine Länge von 1250 mm und ganze Plattenbreite,
- zur Ermittlung der Biegefestigkeiten und der Frostbeständigkeit: für die Prüfung in Plattenlängsrichtung, eine Länge von 1250 mm und eine Breite von 531 mm (zwei Wellenbreiten).
- Die Proben für die Prüfung in Plattenquerrichtung müssen mindestens 250 mm breit und rechtwinklig zu den Wellenachsen ~ 531 mm (drei Wellenbreiten) lang sein.

2 Vorbereitung der Probestücke

Vor den Prüfungen sind die Probestücke mindestens 5 Tage lang in geschlossenen Räumen bei Temperaturen von etwa 15 °C bis 25 °C so zu lagern, dass ihre Oberflächen der Umgebungsluft ausgesetzt sind.

3 Maße, Profile, Form

Die Prüfungen sind an drei ganzen Wellplatten durchzuführen.

- 3.1 Breiten und Längen sind mit einer Schiebelehre nach DIN 862^{A1} bzw. mit einem Stahlbandmaß zu messen. Die Maße sind in vollen Millimetern anzugeben.
- 3.2 Die Rechtwinkligkeit der Wellplatten und die Parallelität der Wellenachse sind auf der Oberseite der Wellplatten mit einem Kastenprofil nach Anlage 4, Bild 8, das den Soll-Profilen der zu prüfenden Wellplatten entspricht, an beiden Wellplattenenden zu ermitteln. Die Vollkantigkeit ist nach Augenschein festzustellen; das heißt u.a. dass die Kanten gerade sein müssen.
- 3.3 Die Dicke ist mindestens an je drei Stellen von Wellenberg und Wellental zu messen und auf 1/10 mm anzugeben. Die Messstellen sollen mindestens 25 mm von Plattenrand entfernt sein. Zur Dickenmessung sind Messtaster mit einer Kopfgröße \varnothing 8 mm kugelförmig abgerundet, Ablesegenauigkeit mindestens 1/10 mm, zu verwenden.
- 3.4 Die Wellenhöhe ist mit einer Tiefenlehre, Messgenauigkeit mindestens 1/10 mm, im Wellental zu messen und auf halbe Millimeter gerundet abzugeben.

4 Rohdichte

Die Rohdichte ist an drei Probestücken aus verschiedenen Wellplatten zu ermitteln.

Zur Bestimmung der Trockenmasse m_0 sind die Probestücke bei $(105 \pm 5)^\circ\text{C}$ im Trocknungsschrank bis zur Gewichtskonstanz zu trocknen.

Gewichtskonstanz ist erreicht, wenn bei zwei im Abstand von 24 Stunden aufeinander folgenden Wägungen die Massendifferenz nicht mehr als 0,1 g beträgt. Die Trockenmasse (m_0) wird bei Raumtemperatur (18 bis 28 °C) auf 0,1 g ermittelt. Das Volumen (V) der Probestücke ist nach der Wasserverdrängungs- bzw. Wasserauftriebsmethode zu bestimmen und auf 0,1 cm³ anzugeben.

A1 DIN 862:1988-12 Messschieber; Anforderungen, Prüfung

Eternit-Werke
Ludwig Hatschek AG
4840 Vöcklabruck
ÖSTERREICH

Faserzement-Wellplatte
"Eternit-Welle"

Prüfungen der Wellplatten

Anlage 6 Blatt 1 von 4
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. **Z-31.1-150**
vom 20. Dezember 2007



Die Rohdichte wird nach der Formel

$$\rho = \frac{m_0}{V} \text{ in [g/cm}^3\text{]}$$

berechnet und auf 0,01 g/cm³ gerundet angegeben.

Hierin bedeuten:

ρ Rohdichte in g/cm³
 m₀ Trockenmasse in g
 V Volumen in cm³

5 Frostbeständigkeit

Die Prüfung der Frostbeständigkeit ist in Anlehnung an DIN 52 104-2^{A2} vorzunehmen. Für jede Prüfung sind aus mindestens vier verschiedenen Wellplatten mindestens vier Proben in Wellplattenlängsrichtung und mindestens vier Proben in Wellplattenquerrichtung zu entnehmen, die mindestens 25 Frost-Tau-Wechseln zu unterziehen sind.

Nach jedem Frost-Tau-Wechsel sind die Probekörper durch Inaugenscheinnahme auf Gefügeveränderungen hin zu untersuchen. Nach Durchführung aller Frost-Tau-Wechsel ist für alle Probekörper, die maximal 28 Tage lang entsprechend Abschnitt 2 zu lagern sind, die Biegezugfestigkeit gemäß Abschnitt 7 zu ermitteln.

Die Biegezugfestigkeiten nach Abschnitt 2.1.6 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nicht unterschritten werden.

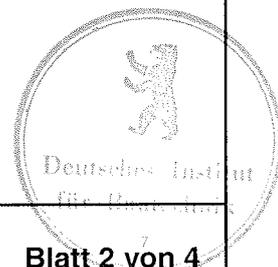
6 Wasserundurchlässigkeit

Die Wasserundurchlässigkeit ist an drei Probestücken aus verschiedenen Wellplatten bei Normalklima 20/65 nach DIN 50014^{A3} zu prüfen. Auf der Oberseite des waagrecht liegenden Prüfstücks ist ein Rahmen (siehe Anlage 4, Bild 9), dessen Unterseite dem Profil entspricht, zu setzen und abzudichten. Der so gebildete Behälter ist, vom Wellental aus gemessen, 65 mm hoch mit Wasser zu füllen.

7 Biegefestigkeit

Für die Prüfung der Biegefestigkeit für Biegung in Plattenlängsrichtung (mit rechtwinklig zu den Wellenachsen liegender Biegeachse) sind aus mindestens drei verschiedenen Wellplatten sechs Probekörper zu entnehmen und wechselseitig (jeweils drei Proben), mit der Wellplattenoberseite (Dachsichtseite) in der Zugzone liegend sowie mit der Wellplattenunterseite in der Zugzone liegend, zu prüfen. Bei der Probenentnahme sind die Probekörper jeweils so herauszuschneiden, dass sich bei der wechselseitigen Biegeprüfung für den Probenzugbereich bei allen Proben die gleiche Wellplattenprofilierung ergibt.

A2	DIN 52104-2:1982-11	Prüfung von Naturstein; Frost-Tau-Wechsel-Versuch; Verfahren Z
A3	DIN 50014:1985-07	Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate



<p>Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG 4840 Vöcklabruck ÖSTERREICH</p> <p>Faserzement-Wellplatte "Eternit-Welle"</p>	<p>Prüfungen der Wellplatten</p>	<p>Anlage 6 Blatt 2 von 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung</p> <p>Nr. Z-31.1-150 vom 20. Dezember 2007</p>
---	----------------------------------	--

Das Probestück ist auf zwei starren, ebenen und zueinander parallelen, 50 mm breiten Auflagerplatten aufzulegen; die Last ist in der Mitte des Probestücks mit Hilfe einer Biegeschneide über eine ebene, starre, 230 mm lange und 350 mm breite Stahlplatte die parallel zu den Auflagern angeordnet sein muss, aufzubringen, wobei jeweils zwischen Auflagerplatte und Probestück sowie zwischen Stahlplatte und Probestück ein Filzstreifen von maximal 10 mm Dicke einzulegen ist (siehe Anlage 4, Bild 10). Ein Biegeauflager und die Biegeschneide oder beide Biegeauflager müssen in der zur Längsachse des Probestücks senkrechten Ebene kippbar gelagert sein. Der Krümmungsradius der Biegeschneide und der Biegeauflager soll 10 mm betragen.

Der Biegeversuch wird mit einer Biegeprüfmaschine mindestens der Klasse 3 nach DIN 51220A⁴ bei der werkseigenen Produktionskontrolle und mindestens der Klasse 2 nach DIN 51220A⁴ bei der Fremdüberwachung, durchgeführt. Die Biegeprüfmaschine muss mindestens alle zwei Jahre durch eine amtliche Stelle nachgeprüft werden.

Die Wellplatten werden bis zum Bruch belastet. Die Belastungsgeschwindigkeit muss so gewählt werden, dass die Bruchlast in mindestens 45 ± 15 Sekunden erreicht wird. Dies gilt sowohl für die Ermittlung der Bruchlasten in Plattenlängs- als auch in Plattenquer- richtung.

Die vorhandene Biegefestigkeit ist aus der ermittelten Bruchlast F (einschließlich der Last aus der Stahlplatte) nach der Formel

$$\beta_B = \frac{F \cdot L}{4W} \text{ in [MPa]}$$

zu ermitteln; dabei sind F in [N] und L in [mm] anzugeben.

Das Widerstandsmoment ist in mm³ mit nachstehender Formel (vgl. Hütte, Band 1, 25. Aufl., S. 601) aus den tatsächlichen Abmessungen des geprüften Wellplatten-Quer- schnitts an der Bruchstelle zu ermitteln (siehe Anlage 4, Bild 11).

$$W = \frac{1,22 \cdot [b_1 \cdot h_1^3 - b_2 \cdot h_2^3]}{h + d} \cdot n \text{ [mm}^3\text{]}$$

Es bedeuten:

- n = Anzahl der Wellenbreiten
- b₁ = 0,25 · (s + 2,6 d)
- b₂ = 0,25 · (s - 2,6 d)
- h₁ = 0,5 · (h + d)
- h₂ = 0,5 · (h - d)
- s = Wellenbreite in [mm]
- d = Plattendicke in [mm] (Mittel aus mindestens vier Messstellen)
- h = Wellenhöhe in [mm]

A4 DIN 51220:2003-08 Werkstoffprüfmaschinen - Allgemeines zu Anforderungen an Werkstoffprüfmaschinen und zu deren Prüfung und Kalibrierung



<p>Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG 4840 Vöcklabruck ÖSTERREICH</p> <p>Faserzement-Wellplatte "Eternit-Welle"</p>	<p>Prüfungen der Wellplatten</p>	<p>Anlage 6 Blatt 3 von 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung</p> <p>Nr. Z-31.1-150 vom 20. Dezember 2007</p>
---	----------------------------------	--

Für die Prüfung der Biegefestigkeit für Biegung in Plattenquerrichtung (mit parallel zu den Wellenachsen liegender Biegeachse) gelten hinsichtlich der Probeentnahme, der Probenlage bei der Prüfung (wechselseitig), sowie bei der Wahl der Belastungsgeschwindigkeit die vorstehenden Festlegungen sinngemäß.

Die Proben für diese Prüfung sind innerhalb der beiden äußeren Wellen in deren Scheitelpunkten (Probenstützweite = 2 x 177 = 354 mm) mit Linienlagern, die jedoch nicht mit Stahlplatten und Filzstreifen abzudecken sind, zu unterstützen und in der Mitte der Probenstützweite, im Scheitelpunkt des mittleren Wellenbergs, mit einer über die Probenbreite hinreichenden Linienlast zu belasten. Die Linienlast ist mittels der Biegeschneide, hier ebenfalls ohne Verwendung der lastverteilenden Stahlplatte und ohne Filzstreifenzwischenlage, aufzubringen.

Die Biegebruchspannung $\beta_{B, \text{quer}}$ ist mit dem mit den Abmessungen des Bruchquerschnitts für den Rechteckquerschnitt ermittelten Widerstandsmoment, wobei das Maß der Materialdicke (h) auch bei zu den Wellplattenoberflächen nicht rechtwinklig verlaufender Bruchfläche immer rechtwinklig zu den Wellplattenoberflächen gerichtet zu messen ist, zu bestimmen.

8 Brandverhalten

Die Prüfung des Brandverhaltens ist nach DIN 4102-1^{A5}, Abschnitt 5.2 bzw. DIN EN 13501-1^{A6}, Abschnitt 10.7 durchzuführen.

A5	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
A6	DIN EN 13501-1	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<p>Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG 4840 Vöcklabruck ÖSTERREICH</p> <p>Faserzement-Wellplatte "Eternit-Welle"</p>	<p>Prüfungen der Wellplatten</p>	<p>Anlage 6 Blatt 4 von 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung</p> <p>Nr. Z-31.1-150 vom 20. Dezember 2007</p>
---	----------------------------------	---

